

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 12

Artikel: Das neue Militärstrafgesetzbuch
Autor: Huber, Johannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT

AUGUST 1927

VI. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue Militärstrafgesetzbuch.

Von Nationalrat Johannes Huber.

In der abgelaufenen Junisession haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das neue Militärstrafgesetz (MStG.) angenommen. Welche Stellung hat die Sozialdemokratie zu diesem Werke einzunehmen? Grundsätzlich bestreitet sie die Notwendigkeit eines besonderen Militärstrafgesetzes. Es ist ohne weiteres möglich, die speziellen militärischen Delikte und die Besonderheiten, die sich ergeben bei Begehen einer strafbaren Handlung durch eine Militärperson, in einem allgemeinen Strafgesetz zu berücksichtigen. Würde also die Frage lauten: Schaffung eines einheitlichen Strafrechtes mit Einschluß der militärischen Straftatbestände oder Ausarbeitung eines besonderen Militärstrafgesetzes? so würde die Sozialdemokratie voraussichtlich sofort für die erste Lösung eintreten. Wir stehen aber nicht vor einer so einfachen Frage. Die Strafgesetzgebung war bis heute fast vollständig den Kantonen überlassen, so daß wir gegenwärtig immer noch 25 verschiedene Strafrechte besitzen. Daneben aber besteht das alte Militärstrafgesetz vom 27. August 1851. Die Frage lautet also: Beibehaltung oder Revision eines 76 Jahre alten Gesetzes, bezw. Bekämpfung des neuen Militärstrafgesetzes und damit Beibehaltung des alten Gesetzes? Selbst wenn noch kein eidgenössisches Militärstrafrecht bestünde, müßte die Notwendigkeit eines solchen unter den gegebenen Verhältnissen anerkannt werden. Es wäre unerträglich, wenn die Angehörigen des schweizerischen Heeres 25 verschiedenen Strafgesetzen unterstünden mit ihren unglaublich verschiedenen Auffassungen und Strafandrohungen.

Dass das bestehende Militärstrafgesetz dringend einer Revision bedarf, ist besonders durch die Erfahrungen der letzten Mobilisationszeit weitesten Kreisen offenbar geworden. Das alte Gesetz ist auf die Kriegszeit zugeschnitten. Es atmet den Geist der Söldnerheere, ist ein eigentliches Sonderrecht für diejenigen, welche Militärdienst als Beruf ausüben. Die Friedenszeit wird eigentlich als Ausnahme behandelt, die da und dort Milderungen rechtfertigt. Die Strafandrohungen

muten uns vielfach direkt wahnwitzig an. So bedroht Art. 59 mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis und einer Höchststrafe von 5 Jahren Zuchthaus den Meuterer, als welcher auch gilt, „wer öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Oberen nach Geld, Brot oder anderen Aussteilungen, Vorteilen oder Diensterleichterungen schreit“. Ein Wachtposten oder Gefangenewärter, welcher sich bestechen läßt und einen Gefangenen vorsätzlich losläßt, muß mit mindestens einem Jahr Zuchthaus bestraft werden. Unzüchtige Handlungen gegen ein Kind unter 14 Jahren sind im einfachsten Fall mit Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren bedroht. Aber „wenn sich mehrere dabei Hilfe geleistet haben“, beträgt die Strafe „Zuchthaus von mindestens 10 Jahren“.

Der ganze Söldnergeist aber kommt zum Ausdruck in den Bestimmungen über die Insubordination. Hierüber sagt Art. 65 u. a.: „... Wer seinem militärischen Oberen absichtlich eine bedeutende Verlezung ohne Waffen oder eine geringe Verlezung mit einer Waffe beibringt, verschuldet 2 bis 10 Jahre Zuchthaus“, „... oder wenn ein militärischer Oberer, bei was immer für einem Anlaß, mit einer Waffe bedeutend verletzt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, sowie wenn die Tat im Instruktionsdienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen.“ Diese Strafen finden auch Anwendung auf Verlezungen, „welche einem bürgerlichen Beamten bei oder wegen Ausübung einer Amtspflicht zugefügt werden“. Exorbitant endlich sind die Strafandrohungen für Eigentumsdelikte. Qualifizierter Diebstahl und qualifizierte Veruntreung werden, wenn der Deliktsbetrag Fr. 200.— übersteigt, mit Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren bestraft. Die sogenannte Lex Broß vom Jahre 1904 hat für den Instruktionsdienst eine Milderung der Strafandrohung für gewisse Eigentumsdelikte ermöglicht. Aber auch jetzt noch beträgt die Mindeststrafe in den vorgenannten Fällen im Instruktionsdienst ein Jahr Gefängnis. Bei geringstem Aufgebot zu aktivem Dienst aber treten die verschärfsten alten Bestimmungen in Wirksamkeit.

Diese Beispiele genügen, um die dringende Notwendigkeit einer Revision darzutun. Schon seit Jahrzehnten sind nach dieser Richtung Versuche gemacht worden, ohne zum Ziele zu führen. Die letzten zehn Jahre haben unter dem Eindruck der Erfahrungen der Mobilisationszeit nun endlich ein praktisches Resultat gezeigt. Im Jahre 1916 erhielt Prof. Dr. Hafner, Zürich, vom Bundesrat den Auftrag, einen Vorentwurf zu einem neuen Militärstrafgesetz auszuarbeiten. Seine Arbeit ist in jeder Beziehung von fortschrittlichem Geiste erfüllt. Sie vereinigt die Fortschritte der Rechtswissenschaft mit dem Ergebnis der praktischen Erfahrungen, die dem Verfasser aus seiner Tätigkeit als Justizoffizier zur Verfügung standen. Obenan stellt er die Forderung, „nicht ohne Not Zivilpersonen dem militärischen Richter zu unterstellen“. Gleichzeitig wirkt er darauf hin, „daß auch der Kreis der dem Militärrecht unterstehenden Delikte gegenüber dem geltenden Rechte einigermaßen eingeengt werden soll“. Der Bundesrat anerkannte diese

Grundsätze, führte sie aber in seinem Entwurf nicht mit der gleichen Konsequenz durch. Und in den parlamentarischen Beratungen wurden sie leider noch mehr verletzt, insbesondere unter dem Druck des Ständerrates. Immerhin ist anzuerkennen, daß wenigstens eine klare Abgrenzung vorliegt. Das Gesetz unterscheidet in der Umgrenzung der persönlichen und sachlichen Geltungsbereiche die drei verschiedenen Stadien des Instruktionsdienstes, des Aktivdienstes und der Kriegszeit, wobei der Geltungsbereich, im Instruktionsdienst enger umschrieben, eine Erweiterung für den Aktivdienst erfährt, um für die Kriegszeit das größte Maß zu erreichen. Die für Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen gelten, wenn die Schweiz sich im Kriege befindet und wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr ihre Anwendung beschließt. Dieser Beschluß ist sofort vollziehbar. Er muß aber so bald als möglich der Bundesversammlung vorgelegt werden, die über seine Aufrechterhaltung entscheidet. Beachtenswert ist, daß im Falle aktiven Dienstes die Erweiterung nicht automatisch eintritt, sondern nur, wenn und soweit der Bundesrat das beschließt. Damit ist vermieden, daß die Tatsache eines kleinen Truppenaufgebotes wegen irgendwelcher angeblicher Unruhen in einer Stadt sofort in vollem Umfange die entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereiches für die ganze Schweiz zur Folge hat.

Der allgemeine Teil des neuen MStG. darf im großen und ganzen als vorzüglich bezeichnet werden. Er ist den entsprechenden Bestimmungen der meisten kantonalen Rechte überlegen und stellt damit eine wertvolle Vorarbeit für ein allgemeines schweizerisches Strafgesetz dar. Konsequent ist das Schuldprinzip durchgeführt. Die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder haben gerade mit Rücksicht auf das zu schaffende eidgenössische Strafrecht sich entschieden hiefür eingesezt. Zum Ausdruck gelangt dieses Prinzip insbesondere in den Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit (Art. 10), Schuld (Art. 15 ff.) und Notstand (Art. 26). Besonders hervorzuheben ist, daß das im alten Gesetz enthaltene Prinzip des Radavergehorsams, welches den auf Befehl handelnden Verbrecher straflos ausgehen ließ, aufgehoben ist. Entsprechend ist die überspannte militaristische Auffassung, welche dem Vorgesetzten die Anwendung jedes Mittels erlauben will, das zur Erzwingung des Gehorsams notwendig erscheint grundsätzlich abgelehnt. Der sogenannte Disziplinnotstand, um dessen Regelung hart gekämpft wurde, ist nur noch für den aktiven Dienst anerkannt und nur bei militärischer Gefahr, in folgender Formulierung von Art. 26, Ziffer 2: „Die Tat, die ein Vorgesetzter oder ein Höherer im Aktivdienst bei militärischer Gefahr, insbesondere bei einer Meuterei oder vor dem Feinde begeht, um die Disziplin zu sichern oder um seinem Befehle Gehorsam zu verschaffen, ist straflos, wenn allein durch dieses Mittel der notwendige Gehorsam erzwungen werden kann.“

Auch die Bestimmungen über „Strafe und Maßnahmen“ haben wesentliche Verbesserungen erfahren. Der geplante Vorstoß für Einführung der Todesstrafe nicht nur für Kriegszeiten ist von Anfang an zurückgewiesen worden. Die zeitliche Zuchthausstrafe ist gegenüber

bisher 30 Jahren auf das Maximum von 15 Jahren, in gleicher Weise die Gefängnisstrafe im Maximum von 6 Jahren auf nunmehr 3 Jahre begrenzt worden. Als großer Fortschritt ist die Einführung der bedingten Entlassung und des bedingten Strafvollzuges zu verzeichnen. Grundsätzliche Bedeutung kommt der Bestimmung zu, welche die mechanische Umwandlung einer Buße in Freiheitsstrafe beseitigt. Nur wenn der zu Geldstrafe Verurteilte „aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit“ nicht bezahlt, kann er durch das Eidgenössische Militärdepartement mit einfachem Arrest bis auf 3 Monate bestraft werden. Auch diese Bestimmung konnte nur nach lebhaftem Kampf durchgesetzt werden. Wertvoll sind die Vorschriften über die Strafausmessung, speziell die weitherzige Regelung der Strafmilderungsgründe, die im bisherigen Recht vermiedt wurde.

Der spezielle Teil der bundesrätlichen Vorlage hatte bekanntlich im Ständerat zuerst eine Erweiterung und Verschlimmerung erfahren, welche das Gesetz für die sozialdemokratische Arbeiterschaft absolut unannehmbar gemacht hätte, indem der Ständerat die wichtigsten und schlimmsten Bestimmungen der sogenannten „Lex Häberlin“ auch in das Militärstrafgesetzbuch herübernahm. Es muß anerkannt werden, daß, nachdem das Volk jene Vorlage mit Wucht verworfen hatte, Bundesrat und Ständerat ohne weiteres der Ausmerzung dieser Bestimmungen auch aus dem MStG. fast vollständig zustimmten. Reste sind noch enthalten in Art. 3 und Art. 99. Art. 3 gestattet dem Bundesrat im Falle aktiven Dienstes dem MStG. zu unterstellen auch „die Beamten, Angestellten und Arbeiter von lebenswichtigen Einrichtungen und Betrieben, insbesondere von Wasserversorgungen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Gaswerken und Spitälern“. Art. 99 richtet sich gegen die Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, „die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärischen Befehl, zur Dienstverlehung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreißen zu bewegen oder zu verleiten“. Der Kampf gegen diese Rautschuk-Bestimmung, deren Bedeutung in normalen Zeiten minim sein wird, war leider erfolglos. Andererseits hat der Art. 102 wenigstens eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf erfahren zum Schutze der Pressefreiheit. Der bundesrätliche Entwurf wollte mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Buße, in leichteren Fällen disziplinarisch bestrafen, „wer in Zeiten eines aktiven Dienstes unwahre Darstellungen über Zustände oder Vorgänge im Heere veröffentlicht oder sonstwie verbreitet, durch welche das Ansehen des Heeres geschädigt wird“. Man kann sich vorstellen, was überspannte Militaristen mit einem solchen Paragraphen über die Bekleidung der militärischen Majestät für Unheil hätten anrichten können. Die jetzige Fassung betrifft, allerdings mit zum Teil schwererer Strafandrohung, den wesentlich anderen Fall, wo in Zeiten aktiven Dienstes jemand „wider besseres Wissen unwahre Gerüchte verbreitet, in der Absicht, die Anordnungen von Behörden oder Truppenkommandanten zu stören oder zu durchkreuzen,

die Truppen zur Verweigerung des Gehorsams zu verleiten oder bei der Bevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten". Erfreulich sind die eingehenden Bestimmungen gegen „Missbrauch der Dienstgewalt“. Sie bedrohen mit Gefängnis den Missbrauch der Befehlsgewalt, die Überschreitung der Strafgewalt, die Unterdrückung einer Beschwerde, die Gefährdung eines Untergebenen usw. Ganz allgemein hervorzuheben ist die enorme Senkung der Strafminima, wodurch dem Richter in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben ist, zu individualisieren und in entsprechenden Fällen große Milde walten zu lassen, während er heute in zahlreichen Fällen vor der Wahl stand, entweder das Gesetz zu verlezen oder einfach verrückte Strafen auszufallen. Als weiterer Fortschritt ist zu vermerken, daß die Militärgerichte nun selber die Möglichkeit haben, in leichteren Fällen disziplinarische Bestrafung vorzunehmen, während sie bisher gezwungen waren, derartige Fälle an die militärischen Vorgesetzten zurückzuweisen, bei denen dann keineswegs Sicherheit für eine den Feststellungen und Kläffassungen des Gerichtes entsprechende Erledigung bestand.

Von größter Bedeutung ist die Neugestaltung des Disziplinarrechtes in materieller und formeller Hinsicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Menschen mit dem eigentlichen Militärstrafrecht zu tun bekommt, daß aber die Zahl derjenigen wesentlich größer ist, die das Disziplinarrecht zu spüren bekommen. Gerade in diesem Gebiet aber bestanden die schlimmsten Übelstände, und zwar sowohl im Gesetz selbst als noch viel mehr in der Praxis. Jeder Vorgesetzte, vom General bis hinunter zum neugebackenen Körporal, hatte Strafbefugnisse. Der Strafentkatalog war an sich schon unerfreulich. In der Praxis wurde er von findigen Unteroffizieren und Offizieren noch bereichert durch eine erfinderische Ausgestaltung der sogenannten Militärfronen, welche nach dem Gesetze bestehen sollten „in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen“. Besonderer Beliebtheit erfreuten sich daneben Strafexerzierungen und Straffschildwachen. Dazu kam jene berühmte Bestimmung, welche erfolglose Beschwerdeführung noch mit besonderer Strafe bedrohte. Gegen sie richtete sich bekanntlich der Satz der sozialdemokratischen Militärjustizinitiative: „Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen wegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.“

Das neue Gesetz hat, das muß man zugeben, in diesem Gebiet ganze Arbeit geleistet. Geradezu eine Umwälzung bedeutet es, daß nun auch im Disziplinarrecht der Satz gilt: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.“ In Zukunft muß also auch bei einem Disziplinarverfahren dem Angeklagten nachgewiesen werden, daß er entweder vorsätzlich oder zum mindesten fahrlässig gehandelt habe. Der Strafentkatalog ist reduziert auf Verweis, einfachen und scharfen Arrest, Degradation und Buße. Jene schikanösen Militärfronen, Strafexerzierungen usw. sind in Zukunft nicht mehr zulässig. Um jeden Zweifel

zu beseitigen, wird ausdrücklich bestimmt: „Andere Disziplinarstrafen . . . und Strafverschärfungen sind unzulässig.“ Die Strafkompetenzen sind in erfreulichster Weise eingeschränkt. Sie stehen nur dem Offizier, vom Hauptmann an aufwärts, zu. Im Verfahren ist dem Angeklagten das rechtliche Gehör garantiert. Ebenso das Recht der Beschwerde, zu dessen Schutz der Art. 214 sagt: „Bloß wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden.“

Gewiß befriedigt das Gesetz nicht in allen Teilen. Immer noch ist der Kreis der von ihm betroffenen Zivilpersonen zu groß. Das Gesetz befaßt sich mit Dingen, die dem bürgerlichen Strafrecht überlassen sein sollten. Das gilt insbesondere von den Ehrverlehungsdelikten. Mit Recht sagt Prof. Hafner in den Motiven zu seinem Vorentwurf: „Zumeist sind das militärische materielle Recht und der militärgerichtliche Apparat zur Austragung solcher Ehrverlehungshändel ungeeignet, und es ist verständlich, daß aus dem Volke heraus die Opposition gegen diese militärgerichtlichen Beleidigungsprozesse eingesetzt hat“, und an anderer Stelle: „Es grenzt an Lächerlichkeit, wenn man derartige persönliche Händel in einem Offizialverfahren vor das Militärgericht bringt.“ Leider hat schon der Bundesrat sich diesen durchaus zutreffenden Erwägungen verschlossen und auch in den eidgenössischen Räten und in deren Kommissionen hatten die gleichartigen Bestrebungen bedauerlicherweise nur teilweisen Erfolg, so daß auch in Zukunft die Militärgerichte sich mit derartigen „Lächerlichkeiten“ werden befassen müssen.

Aber wenn man auch diese Unvollkommenheiten und Mängel der neuen Vorlage nicht übersieht, so führt eine gewissenhafte und gründliche Prüfung des neuen Gesetzes und seine Vergleichung mit dem bisherigen Rechte zu der bestimmten Feststellung eines bedeutenden Fortschrittes. An Stelle eines veralteten, rückständigen Söldnerstrafrechtes mit grausamen Strafandrohungen und überspannten militäristischen Grundsätzen tritt ein humanes, modernes Strafrecht, aufgebaut auf den soliden Grundlagen der Strafrechtswissenschaft und den Fortschritten der allgemeinen Strafgesetzgebung. Seine Einführung bedeutet gleichzeitig wertvolle Vorarbeit für ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch.

Gewalt ohne Idee.

Von Dr. Adolf Sturmtahl.

Einst hatten die Feldherren und Krieger ihre Barden, die auszogen, um an brennenden Lagerfeuern von den Heldenataten ihrer Herren zu künden. Heute hat Mussolini seine Journalisten, die seine Ruhmestaten in die Welt hinausposaunen, und die Lieder dieser Barden sind . . . Anekdoten.

So ist Margherita G. Sarfatti*) von ihrem Herrn aus-

*) Mussolini — Lebensgeschichte. Nach autobiographischen Unterlagen von Margherita G. Sarfatti, Paul List Verlag, Leipzig. Diestellenweise außerordentlich schlechte deutsche Uebersetzung fällt einem Herrn A. M. Balte zur Last.